

Entschließungsantrag**der Fraktion der CDU/CSU****zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP****– Drucksachen 20/4683, 20/4911 –****Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Monaten befinden sich die Energiepreise in einem rasanten Anstieg. Neben der Verknappung der Liefermengen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine bestehen immer noch weltweite Lieferkettenprobleme durch die Corona-Pandemie. Die Politik der Bundesregierung hat in dieser Zeit zu einer großen Verunsicherung bei allen Gaskunden geführt. So wollte die Ampel durch die geplante Gasumlage zuerst noch den Preis weiter verteuern. Wäre stattdessen der Sommer konsequent genutzt worden, könnte die Gaspreisbremse schon jetzt im Winter greifen. Zugleich wäre mit mehr Vorlauf auch eine differenzierte Umsetzung der Preisbremse möglich gewesen, die sowohl soziale Unterschiede stärker berücksichtigen als auch jene stärker unterstützen kann, die bereits in der Vergangenheit Energie gespart haben. Stattdessen gilt es jetzt, einen möglichst einfachen Mechanismus umzusetzen. Da die Preisbremse nun erst ab März 2023 kommt, baut die Ampel jetzt noch mehrere Notlösungen drum herum. Ergebnis daraus ist ein überaus kompliziertes Geflecht allein für die Notlösung mit dem Dezemberabschluss und zudem u. a. beim Schutz der sozialen Infrastruktur Lücken aufweist. Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für alle Energieerzeugnisse, besonders Strom, für eine schnelle und unbürokratische Entlastung geht die Ampel hingegen nicht an. Auch werden die Möglichkeiten digitaler Instrumente für eine schnelle und effiziente Umsetzung der Hilfen völlig außer Acht gelassen.

Die Entwürfe hätten klar auf seit Monaten bekannte Forderungen zur Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen eingehen und für die Beratungen im parlamentarischen Verfahren für Fragen dieser Tragweite rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen. Beides ist nicht der Fall. Stattdessen sind die Regelungen kompliziert und bürokratisch und für wichtige Umsetzungsfragen und folglich auch Entlastungen insbesondere für Unternehmen wird auch nach dem Beschluss nur auf weitere Ankündigungen zurückgegriffen werden können.

Frühzeitig haben wir auf die Schwierigkeiten der Administrierbarkeit der Steuerpflicht der Gaspreisbremse hingewiesen: Versorger und Vermieter sollen Namen und Adressen der Kunden an eine noch zu bestimmende Stelle melden. Das Bundeszentralamt für Steuern muss die Steuer-ID zusteuern. Allein dies ist angesichts von 20 Mio. Gas-Verträgen in Deutschland in der Praxis schwer umsetzbar. Auf diese Herausforderungen hat die Ampel bisher keine Antwort gegeben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Berechnung des Entlastungskontingents auf Antrag erweiterte Berechnungsmethoden (etwa durch Änderung des Referenzzeitraums) anzubieten, wenn z. B. durch coronabedingte Betriebsschließungen oder auch Aus- bzw. Neubau der Vorjahresreferenzwert nicht die real zu erwartenden Verbräuche abbildet;
2. die Umsetzung der Preisbremsen für Gas und Strom in allen wesentlichen Punkten zu synchronisieren, wie etwa bei den Informationspflichten und der Ermittlung der Entlastungen für die ersten zwei Monate des Jahres 2023, sowie klar und flexibel auszugestalten und Bürokratie und Komplexität zu reduzieren;
3. Mittelständischen und Kleinunternehmen ein Wahlrecht einzuräumen bzw. flexibel zu handhaben, ob sie die Entlastung für Verbraucher mit Standardlastprofil (SLP, 80 Prozent, 12 Cent/Kilowattstunde brutto) oder registrierender Leistungsmessung (RLM, 70 Prozent, 7 Cent/Kilowattstunde netto) in Anspruch nehmen möchten. Zudem sind die Unternehmen in die Lage zu versetzen, mehrere Entnahmestellen zusammenzufassen;
4. die Anwendung der Gaspreisbremse auf Flüssiggas auszuweiten und eine unbürokratische Entlastung für knapp 5 Millionen Haushalte, die mit Pellets und Öl heizen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/380920/umfrage/anzahl-der-oelheizungen-in-deutschland/>; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171886/umfrage/anzahl-der-pelletheizungen-in-deutschland/#:~:text=F%C3%BCr%20das%20Jahr%202022%20wird,648.000%20Pelletheizungen%20in%20Deutschland%20prognostiziert>), sowie für Betriebe, Kommunen und soziale Einrichtungen, die diese Brennstoffe nutzen, zu schaffen;
5. den abgesenkten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für alle Energieträger befristet wie bei den Gaslieferungen auch für Strom einzuführen, und für Öl in Einklang mit den europäischen Regelungen umzusetzen;
6. sich in unionsrechtlichen Fragen dafür einzusetzen, dass die Entlastungen wie vorgesehen auch voll bei der deutschen Industrie ankommen. Eine opt-in/opt-out Option sollte zudem für die Unternehmen ermöglicht werden;
7. bei der Festlegung der Höchstgrenzen sicherzustellen, dass bei global tätigen Unternehmen nur die konsolidierte EBITDA der verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union Berücksichtigung findet;
8. sich auf EU-Ebene für eine Anpassung des europäischen Beihilferahmens (Temporary Crisis Framework, TCF) einzusetzen, um damit die verbundenen Einschränkungen, insbesondere die für Unternehmen mit sehr hohen Verbräuchen problematischen Höchstgrenzen sowie das Kriterium des EBITDA-Rückgangs, noch einmal anzupassen und damit auch den Empfehlungen in der Gaskommission Rechnung zu tragen. Die Gaspreisbremse darf nicht für Unternehmen aufgrund europäischer Beihilferegelungen (TCF) überwiegend ins Leere laufen;
9. klarzustellen, dass Höchstgrenzen keine Anwendung bei der Weitergabe der Entlastung an Mieter als Verbraucher bzw. entsprechend bei Pachtverhältnissen und der Gemeinschaft von Wohnungseigentümern finden;

10. die Härtefallfonds für kleine und mittlere Unternehmen, für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehakliniken, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen, soziale Dienstleister und weitere schnell und unbürokratisch umzusetzen und dabei für Krankenhäuser auf ein bedarfsgerechtes, angemessenes Verhältnis zwischen dem Ausgleich von direkten und indirekten Energiekostensteigerungen zu achten. Insbesondere müssen die Kriterien für die Inanspruchnahme so ausgestaltet werden, dass keine unterstützungsbedürftigen Betriebe ausgeschlossen werden. Bis zur rückwirkenden Anrechnung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 im März braucht es eine wirksame „Härtefallbrücke“;
11. rechtssicher klarzustellen, dass auch kommunale Verbräuche jenseits von Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen von den Entlastungen erfasst werden und beim Hilfsfonds für soziale Dienstleister auch die Kostensteigerungen des Winters 2022/23 bis April 2024 zu berücksichtigen, soweit diese nicht von der Gaspreisbremse und Vergütungsanpassungen abgedeckt werden;
12. entsprechend der Vorschläge der Expertenkommission Gas und Wärme darauf hinzuwirken, dass die sozialen Einrichtungen und Dienste in Kostenträgerschaft von Ländern und Kommunen, insbesondere der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, genauso von einem Härtefallfonds geschützt werden wie die entsprechenden Einrichtungen und Dienste in Bundeszuständigkeit und insoweit keine Lücken entstehen. Zudem sind Hochschulen bedarfsgerecht und analog zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Härtefallregelung der Strom- und Gaspreisbremse aufzunehmen;
13. sicherzustellen, dass Missbrauch zur Gaspreisbremsenregelung bekämpft wird und die Verfahren zügig entschieden werden;
14. für die Besteuerung der Entlastungen aus der Gaspreisbremse ein einfaches Verfahren zu schaffen und für zukünftige Unterstützungsmaßnahmen zügig ein digitales, automatisiertes, zielgerechtes Instrument zu entwickeln.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

